



BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

☎ 0 18 88

Datum

BGS II 2 - 648 305/1 - ~~VS-NfD~~

681 - 1796

30. September 2002

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Grenzschutzpräsidium Nord
Grenzschutzpräsidium Ost
Grenzschutzpräsidium Mitte
Grenzschutzpräsidium West
Grenzschutzpräsidium Süd
Grenzschutzdirektion
Grenzschutzschule (NA FHB)

Deutsche Bahn AG
Konzernsicherheit (MZ)
Potsdamer Platz 2
10785 Berlin

*Erlass am 30. März 2021
ausgestuft.*

Plw 3.0/3

Betr.: Bahnpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung durch den Bundesgrenzschutz;
hier: Weitergabe personenbezogener Daten an die Deutsche Bahn AG
gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 32 Abs. 4 BGS

Bezug: Mein Erlass BGS II 2 – 648 305/1 vom 23. Juli 2002

Im Rahmen seiner bahnpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung erlangt der BGS einzel-
fallbezogene Personendaten, deren unmittelbare Kenntnis zur Wahrung zivilrechtlicher
Forderungen im besonderen Interesse der Deutschen Bahn AG liegen.

Ohne die Übermittlung derartiger Sachverhalte und Personalien kann die DB AG in der
Regel nur in Ausnahmefällen erschwert an diese Informationen gelangen.

Insofern können der Deutschen Bahn AG -Konzernsicherheit (MZ)- personenbezogene
Daten gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 32 Abs. 4 Bundesgrenzschutzgesetz übermittelt wer-
den zum Zweck der

- Durchsetzung von Regressforderungen der DB AG (Eigentums- und Vermögens-
schäden),
- Strafantragsstellung

sowie auch in Kompatibilität mit diesen Kriterien zur

- Ermöglichung einer Abmahnung bzw. eines Beförderungsausschlusses durch die DB AG (Bezug).

Die Deutsche Bahn AG ist verpflichtet, die ihr mitgeteilten personenbezogenen Daten nur für den Zweck zu nutzen, zu dem sie übermittelt wurden. Auf diese Zweckbindung ist die DB AG jeweils gesondert hinzuweisen (§ 33 Abs. 6 BGS-G). Auf die ergänzenden Regelungen des § 33 Abs. 2 BGS-G weise ich hin.

Im Auftrag

Lison